

genugsame Ursache zu solcher Vertheilung seyn solle. Falls auch einer oder der andere sich gelüsten lassen würde, aus eines andern Garten, Acker, Kämpen und Wiesen heimlich oder öffentlich bei Tage oder Nacht diebischer Weise die Früchte oder Gras und dergleichen zu nehmen und wegzuschleppen, so soll derselbe, wann er darüber betreten, oder sonst dessen beweislich überführet wird, ohne Ansehen der Person und ohne einig Nachsehen entweder mit dem Prühlhäuschen, oder da solches nicht befürchtet oder geachtet werden mögte, mit der Landesverweisung und nach Befinden sonst gar am Leibe gestrafet werden. Wobei dann denen Wachten vor den Thoren bei Vermeidung willkürlicher Strafe zugleich anbefohlen wird, auf diejenige, so mit keinen Ländereien und Gärten versehen sind, gleichwol Gras und Früchte herein tragen, Acht zu haben, und wann sie mit dergleichen Sachen, auch verdächtigem Holze, in die Thore kommen, dieselbe anzuhalten, die Früchte, Gras und das Holz ihnen abzunehmen, und solches gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schimpf und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 April 1725.

Verordnung wegen der Hebungen derer Beamten, von 1726.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden mißfällig vernommen, wie daß verschiedene von Dero Beamten und berechneten Bedienten, aller desfalls ergangenen Verordnungen ungeachtet, mit der ihnen anvertrauten Hebung Herrschaftlicher Gelder und Gefälle sehr nachlässig und unordentlich verfahren, indem sie dieselbe selten, und fast nimmer zu rechter Zeit, oder in behdrigen Sorten einliefern, sondern bei denen Unterthanen, nach ihrem Gutfinden, siehen und aufschwellen lassen, zuletzt aber die angewachsene Summen, entweder in die Restanten setzen, oder auf einmal zu erzwingen suchende, die Unterthanen, zu deren merklichen Ruin, mit schwerer Execution überfallen, gleichwol auch dadurch alsdann die Gelder so bald nicht aufbringen können, und veranlassen, daß an denen Departementen, wohin dieselbe destiniret, darauf kein Staat gemacht werden kann, sondern öfters, zu Bestreitung des Nöthigen, ein Vorshuß gegen Zinse negotiiret werden muß; Hochgedachte Sr. Hochgräfl. Gnaden aber solchem verdrblichen Unwesen nachzusehen nicht gemeinet: So ergeheth nochmaln Dero grädigst ernstliche Verordnung dahin, daß 1) Dero Beamte und berechnete Bediente, die Ordinaria zu der Zeit, da sie verfallen, beitreiben, und Dero Gräfl. Kammer-Verordnung gemäs einliefern, die Extraordinaria aber 2) monatlich heben, und Dero Behuf die sogenannte Quartalgelder in die Monate repartiren, jedoch 3) dergestalt, daß gleichwie die Lieferung gedachter Quartalgelder, ohne besondere Ursache, nicht eher der als nach Ablauf des Quartals zu thun, also auch ihnen bevorbleibe, diejenige von denen Unterthanen, bei welchen sie sich der Zahlung

lung halber gesichert halten, nach Befinden bis zu Ende desselben zu übersehen, nach verfloffenem Quartal aber 4) in Zeit von vierzehn Tagen die Gelder jedes Orts, wohin sie, „vermöge der Ausschreiben, destiniert, nicht nur einschicken, sondern auch dabei die Restanten der etwa habenden Monvalenten, und zwar die letztere an „Derö Gräfl. Rent. Kammer specificiren, welche dann dieselbe ohn- „verweilet zu examiniren, und diejenige, so inezigibel befunden wer- „den, denen Beamten gut zu thun, die übrige aber durchzustreichen, „und ihnen zur Last zu setzen hat.“ Wann 5) nach Ablauf des Quar- tals in Zeit von 14 Tagen die Lieferung der Gelder nicht völlig erfol- get, und deshalb Boten gesandt werden müssen, sol der säumhafte Beamte die Kosten nicht weniger, als sonstigen Schaden zu erstatten schuldig seyn, und daneben bei fernerer Säumhaftigkeit willkürlicher Strafe, oder nach Befinden, der Entsetzung seines Dienstes gewäg- tigen. Im Fal aber 6) jemand von denen berechneten Bedienten in die schändliche Pflichtvergessenheit verfallen solte, daß er die Herr- schaftlichen Gelder vergreifen und in seinen Nutzen verbrauchen, und dadurch deren Lieferung zu rechter Zeit zu thun verzögern möchte, der- selbe sol nicht nur als ein Meyneidiger und Pflichtvergessener Mensch seines Dienstes verlustig, und allen Schaden und Kosten zu erstatten schuldig seyn, sondern auch daneben, nach Befinden, an Leib und Leben gestrafet werden. Damit man aber 7) wissen könne, ob, und wie viel Herrschaftl. Gelder ein berechneter Bedienter in Händen habe, so sol ein jeder derselben sein Mantal richtig halten, darin, wann und welchergestalt er von Zeit zu Zeit die Gelder einnimmt und wieder aus- giebt, specifico nicht nur zu verzeichnen, sondern auch auf Erforderit der Gräfl. Kammer, oder wer sonstet dazu verordnet werden möchte, zu produciren gehalten seyn. Im übrigen lassen es 8) Er. Hochgräfl. Gnaden bei der wegen der Sorten schon vorhin ergangenen Verord- nung, Kraft welcher wenigstens die Halbscheid der Gelder in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken, und die übrige Halbscheid an $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Stücken jedes- mal geliefert werden sol. Weilten aber einige von denen Beamten sich darunter sehr vergessentlich bezeigen, Teils kleinere Sorten als Peter-

mäncher, Güte- und Mariengroschen etc. Teils auch sonstet fremde und ausländische, nach dem in diesem Kreise hergebrachten Schrot und Korn nicht ausgemünzete, noch allenthalben volgültige und gangbare Sorten einschicken, woran die Departemente bei deren Verwechse- lung und erfordernten Aufgelde merklichen Schaden leiden: so sollen dieselbe in ihrer Hebung keine andere Sorten, als welche in diesem Kreise, Kraft der Münzdicten gangbar, weder von denen Unterthanen zu nehmen schuldig, noch an die Departementen einzuschicken be- fugt seyn. Wobei dann Er. Hochgräfl. Gnaden gnädigst verordnet, daß, weilten dem Verlaut nach, die Linnenhändler die guten Sorten, so sie außer Landes für das Linnen empfangen, zu Ergrößerung ih- res Gewinns verwechseln und dergestalt nicht weniger als die Juden die fremde und unterhaltige Sorten, als Petermändler und dergleichen ins Land führen, und von den guten Sorten entblößen, weder von den Linnenhändlern noch von denen Juden andere Sorten, als wel- che in denen Münzdicten approbirt und gangbar, bei willkürlicher Strafe in ihren Handlungen debitirt und angenommen werden, son- steten aber einem jeden im Handel und Wandel bevor bleiben solle, die fremden Sorten anzunehmen und zu conditioniren, wie er vermeinet dieselbe wieder ausgeben zu können. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 26 März 1726.